

VERSION 2.0

JAHRESGUTACHTEN FRAGEN UND ANTWORTEN

INHALTSVERZEICHNIS

1	WAS IST BEI DER FORSCHUNGSPRÄMIE ZU BEACHTEN	4
1.1	Was hat sich geändert?	4
1.2	Seit wann gelten die Änderungen?	4
2	WELCHE ROLLE ÜBERNIMMT DIE FFG BEI DER FORSCHUNGSPRÄMIE?	4
2.1	Warum ist die FFG mit der Erstellung von Gutachten beauftragt worden?	4
2.2	Was beurteilt die FFG?	5
2.3	Wird die Bemessungsgrundlage (Höhe der Forschungsaufwendungen) von der FFG geprüft?	5
3	WANN BRAUCHE ICH EIN JAHRESGUTACHTEN? WAS MUSS ICH BEACHTEN?	6
3.1	Muss ich ein Jahresgutachten anfordern?	6
3.2	Entstehen für mich durch die Begutachtung der FFG Kosten?	6
3.3	Brauche ich für die Forschungsprämie für Auftragsforschung ein Gutachten der FFG?	6
3.4	Gibt es Ausnahmen, d.h. Fälle in denen ich kein Jahresgutachten brauche? Gibt es eine Bagatellgrenze?	6
3.5	Kann das Finanzamt von mir zusätzliche Gutachten verlangen?	7
3.6	Kann ich selbst zusätzliche Gutachten im Rahmen der Beantragung einer Forschungsprämie beim Finanzamt vorlegen?	7
4	WIE FORDERE ICH EIN JAHRESGUTACHTEN AN?	7
4.1	Wie kann ich ein Jahresgutachten anfordern?	7
4.2	Kann meine steuerliche Vertretung für mich ein Gutachten anfordern?	7
4.3	Ich habe keinen Zugang zu FinanzOnline. Was ist zu tun?	8
4.4	Wo ist in FinanzOnline der Link zur Anforderung des Jahresgutachtens?	8
4.5	Ich bin FinanzOnline Supervisor meines Unternehmens. Wie kann ich Benutzerrechte für die Anforderung eines Jahresgutachtens vergeben?	8
4.6	Ist eine Bearbeitung der Anforderung durch mehrere Personen möglich?	9
5	ICH WILL DIE FORSCHUNGSPRÄMIE BEANTRAGEN UND BRAUCHE EIN JAHRESGUTACHTEN – WAS IST ZU TUN?	9
5.1	Welche Unterlagen benötige ich?	9
5.2	Wann kann ich ein Jahresgutachten anfordern?	9
5.3	Kann ich bereits ein Jahresgutachten anfordern, bevor ich den Antrag auf Forschungsprämie beim Finanzamt stelle?	9
5.4	Wann kann ich einen Antrag auf Forschungsprämie beim Finanzamt stellen?	10
5.5	Kann ich den Antrag auf Forschungsprämie stellen, bevor ein Jahresgutachten der FFG vorliegt?	10
5.6	Was mache ich, wenn in einem Veranlagungsjahr mehrere Wirtschaftsjahre enden?	10
5.7	Hat sich im Verfahren der Geltendmachung der Forschungsprämie gegenüber dem Finanzamt etwas geändert?	10
5.8	Muss ich Schwerpunkte/Projekte, die in Vorjahren bereits positiv begutachtet wurden, auch in den Folgejahren in die Anforderung eines Jahresgutachtens einbeziehen?	10
5.9	Kann ich bei der Anforderung eines Jahresgutachtens zusätzliche Unterlagen beilegen?	11
5.10	Kann ich die Inhalte meiner Anforderung vorab mit den FFG Expert:innen besprechen?	11

6	WAS WIRD BEI EINEM JAHRESGUTACHTEN INHALTLICH VERLANGT?	11
6.1	Was ist die Basis für die Begutachtung?	11
6.2	Welche Inhalte muss ich angeben? Was wird verlangt?	12
6.3	Wie kann ich meine F&E-Aktivitäten in der Anforderung abbilden?	12
6.4	Was ist bei Schwerpunkten/Projekten in der Beschreibung darzustellen?	13
6.5	Was ist ein Forschungsprojekt bei der eigenbetrieblichen F&E?	13
6.6	Was ist ein Forschungsschwerpunkt bei der eigenbetrieblichen F&E?	13
6.7	Wo kann ich nicht projekt- oder schwerpunktbezogene Aufwendungen darstellen?	14
6.8	Wo beschreibe ich Investitionen, die ich nicht direkt einem Schwerpunkt/Projekt zuordnen kann?	14
6.9	Gibt es die Möglichkeit, Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, die nicht einem Schwerpunkt/Projekt zuzuordnen sind, darzustellen?	14
6.10	Worauf muss ich bei mehrjährigen Schwerpunkten/Projekten achten?	14
6.11	Worauf muss ich bei Kooperationsprojekten achten?	15
6.12	Wie ermittelt man die Bemessungsgrundlage für die Forschungsprämie?	15
6.13	Wie gehe ich mit in Auftrag gegebenen Forschungstätigkeiten bei der Beantragung der Forschungsprämie für eigenbetriebliche Forschung und experimentelle Entwicklung um?	16
7	ICH HABE EIN JAHRESGUTACHTEN ANGEFORDERT. WIE GEHT ES WEITER?	16
7.1	Welchen Inhalt hat das Gutachten der FFG?	16
7.2	Welche Daten werden an das Finanzamt weitergeleitet?	16
7.3	Welche Folgen hat es, wenn einzelne F&E-Aktivitäten die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vollständig erfüllen?	17
7.4	Kann ich Unterlagen nachreichen oder nachträglich ergänzende Angaben machen?	17
7.5	Wie lange dauert die Bearbeitung meiner Anforderung?	17
7.6	Werden meine Daten und Angaben vertraulich behandelt?	17
7.7	Wie erfahre ich, dass die FFG das Gutachten erstellt hat?	18
7.8	Kann ich Einwände gegen ein Gutachten vorbringen?	18
7.9	Kann ich ein Jahresgutachten erneut anfordern, wenn ich mit der Beurteilung nicht einverstanden bin?	18
7.10	Welche Sicherheit gibt mir ein positives Gutachten der FFG?	18
7.11	Wo kann ich mein Jahresgutachten ansehen?	18
8	WO FINDE ICH WEITERE INFORMATIONEN?.....	19
8.1	Gesetze und Forschungsprämienverordnung	19
8.2	Wohin kann ich mich bei weiteren Fragen wenden?	19

1 WAS IST BEI DER FORSCHUNGSPRÄMIE ZU BEACHTEN

1.1 Was hat sich geändert?

Für die Geltendmachung der **Forschungsprämie für eigenbetriebliche Forschung und experimentelle Entwicklung** (§ 108c Abs. 2 Z1 EStG 1988) brauchen Sie ein **Jahresgutachten der FFG**.

Aufgabe der FFG ist es zu begutachten ob in Bezug auf die dargestellten eigenbetrieblichen Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten, für die eine Forschungsprämie beantragt wird, die geforderten inhaltlichen Voraussetzungen vorliegen. Die FFG beurteilt dies auf Grundlage der ihr bekannt gegebenen Angaben nach dem Maßstab der Begriffsdefinitionen des § 108c des Einkommensteuergesetzes 1988, der [Forschungsprämienverordnung](#), BGBl II Nr. 515/2012, sowie ergänzend nach dem Frascati Manual (2002) der OECD in der jeweils gültigen Fassung (www.oecd.org/sti/inno/frascati-manual). Beurteilungsgrundlage sind die Beschreibungen der F&E-Aktivitäten in der Anforderung. Das Jahresgutachten wird von der FFG **kostenlos** erstellt.

Der Prozess und die Abwicklung der gutachterlichen Tätigkeit sind im § 108c Abs. 8 EStG 1988 und in der [Forschungsprämienverordnung](#) geregelt.

Das Jahresgutachten der FFG unterliegt der freien Beweiswürdigung des Finanzamtes, das allein über die Forschungsprämie entscheidet.

1.2 Seit wann gelten die Änderungen?

Jahresgutachten der FFG sind für eine **Forschungsprämie für eigenbetriebliche Forschung und experimentelle Entwicklung** für Wirtschaftsjahre erforderlich, die **im Kalenderjahr 2012** begonnen haben.

2 WELCHE ROLLE ÜBERNIMMT DIE FFG BEI DER FORSCHUNGSPRÄMIE?

2.1 Warum ist die FFG mit der Erstellung von Gutachten beauftragt worden?

Die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft ist die Förderungseinrichtung des Bundes zur Durchführung und Abwicklung von Maßnahmen der unternehmensnahen Forschungs-,

Technologie-, Entwicklungs- und Innovationsförderung. Die FFG verfügt als einzige Institution Österreichs über den entsprechenden Pool aus Expert:innen und wurde daher kraft Gesetz (§ 108c des Einkommensteuergesetzes 1988 und § 118a der Bundesabgabenordnung (BAO)) mit dieser gutachterlichen Tätigkeit beauftragt.

2.2 Was beurteilt die FFG?

Die FFG beurteilt die **inhaltlichen Voraussetzungen** der beschriebenen eigenbetrieblichen Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten für die Forschungsprämie, d.h., ob diese qualitativ den gesetzlichen Anforderungen, der Begriffsdefinitionen des § 108c des Einkommensteuergesetzes 1988 und dem Frascati Manual (2002) der OECD in der jeweils gültigen Fassung (www.oecd.org/sti/inno/Frascati-Manual.htm), entsprechen. Die FFG benötigt dazu auch Informationen über die Aufwendungen für die erfassten F&E-Aktivitäten. Die FFG beurteilt aber **NICHT** die Richtigkeit der Höhe dieser Aufwendungen und in welchem Umfang dieser Bestandteil der Bemessungsgrundlage für die Forschungsprämie sind. Diese Beurteilung erfolgt – wie bisher – unverändert nur durch das zuständige Finanzamt.

Das Jahresgutachten der FFG unterliegt der freien Beweiswürdigung des Finanzamtes, das allein über die Forschungsprämie entscheidet.

Die FFG beurteilt **NICHT**, ob die Angaben, die der Anforderung zu Grunde gelegt wurden, richtig sind. Diese Prüfung obliegt ausschließlich dem Finanzamt.

2.3 Wird die Bemessungsgrundlage (Höhe der Forschungsaufwendungen) von der FFG geprüft?

Nein, wie bisher beurteilt das zuständige Finanzamt, ob die Forschungsaufwendungen, die der Forschungsprämie zu Grunde gelegt werden, richtig berechnet wurden. Allerdings benötigt die FFG für die Beurteilung der Qualität der Forschung auch Informationen über die Höhe der Forschungsaufwendungen. Daher ist die Zusammensetzung der Bemessungsgrundlage in der Anforderung des Jahresgutachtens darzustellen. (*näheres siehe Punkt 6.12 Wie ermittelt man die Bemessungsgrundlage für die Forschungsprämie?*).

3 WANN BRAUCHE ICH EIN JAHRESGUTACHTEN? WAS MUSS ICH BEACHTEN?

3.1 Muss ich ein Jahresgutachten anfordern?

Für die Geltendmachung der Forschungsprämie für eigenbetriebliche Forschung und experimentelle Entwicklung für ein Wirtschaftsjahr, das 2012 oder in einem späteren Jahr beginnt, müssen Sie ein **Jahresgutachten** bei der FFG anfordern (*siehe Punkt 5 Ich will die Forschungsprämie beantragen und brauche ein Jahresgutachten – Was ist zu tun?*). Das Jahresgutachten wird nach Fertigstellung von der FFG automatisch über FinanzOnline elektronisch an Ihr zuständiges Finanzamt übermittelt.

Davon werden Sie per E-Mail in Kenntnis gesetzt. Sie können das Jahresgutachten (zeitgleich) auf FinanzOnline im elektronischen Steuerakt einsehen (*näheres siehe Punkt 7.11 Wo kann ich mein Jahresgutachten ansehen?*).

3.2 Entstehen für mich durch die Begutachtung der FFG Kosten?

Nein, das Jahresgutachten der FFG um die Forschungsprämie geltend zu machen ist **kostenlos**.

3.3 Brauche ich für die Forschungsprämie für Auftragsforschung ein Gutachten der FFG?

Für die Forschungsprämie für Auftragsforschung ist kein Gutachten der FFG erforderlich. Sie wird beim Finanzamt mit dem Formular E108c beantragt.

Die in Auftrag gegebene Forschung und experimentelle Entwicklung sowie die Qualifikation des Auftragnehmers bzw. der Auftragnehmerin müssen anlässlich der Antragstellung näher beschrieben werden.

(*siehe auch Punkt 6.13 Wie gehe ich mit in Auftrag gegebenen Forschungstätigkeiten bei der Beantragung der Forschungsprämie für eigenbetriebliche Forschung und experimentelle Entwicklung um?*)

Nur für die Forschungsprämie der **eigenbetrieblichen** Forschung und experimentellen Entwicklung ist ein Jahresgutachten der FFG erforderlich.

3.4 Gibt es Ausnahmen, d.h. Fälle in denen ich kein Jahresgutachten brauche? Gibt es eine Bagatellgrenze?

Nein, das Gesetz sieht keine Ausnahmen und keine Bagatellgrenze vor. Um die Forschungsprämie für eigenbetriebliche Forschung und experimentelle Entwicklung geltend zu machen ist ein Jahresgutachten der FFG erforderlich.

3.5 Kann das Finanzamt von mir zusätzliche Gutachten verlangen?

Abgesehen von den vorgesehenen Jahresgutachten der FFG sind keine zusätzlichen Gutachten erforderlich.

3.6 Kann ich selbst zusätzliche Gutachten im Rahmen der Beantragung einer Forschungsprämie beim Finanzamt vorlegen?

Ja. Jedes Gutachten – auch das der FFG – unterliegt der freien Beweiswürdigung durch das Finanzamt. Sie können daher auch zusätzlich ein eigenständig in Auftrag gegebenes Gutachten vorlegen. Die von der FFG zu erstellenden Jahresgutachten sind allerdings gesetzlich vorgesehen und können nicht durch ein anderes Gutachten ersetzt werden. Die FFG wird auch nur im Rahmen ihres gesetzlich umschriebenen Aufgabenbereichs gutachterlich tätig.

4 WIE FORDERE ICH EIN JAHRESGUTACHTEN AN?

4.1 Wie kann ich ein Jahresgutachten anfordern?

Jahresgutachten können Sie nur über **FinanzOnline** (www.finanzonline.at) anfordern. Entweder verfügen Sie oder ein:e befugte:r Mitarbeiter:in Ihres Unternehmens bereits über einen FinanzOnline-Zugang oder Sie legen einen solchen Zugang für ihr Unternehmen an. Auf FinanzOnline finden Sie unter den Externen Anwendungen den Link: „Gutachten Forschungsprämie“. Über diesen können Sie das Jahresgutachten bei der FFG elektronisch anfordern. Die im Unternehmen allenfalls von unterschiedlichen Mitarbeiter:innen vorbereiteten Informationen müssen durch befugte Personen (Benutzerverwaltung des Unternehmens für FinanzOnline) eingegeben werden. Die FFG kann die Vollständigkeit der erfassten F&E-Aktivitäten nicht prüfen. Die Anforderung des Jahresgutachtens kann auch durch die steuerliche Vertretung erfolgen.

Nach Fertigstellung des Jahresgutachtens wird es von der FFG elektronisch an das zuständige Finanzamt übermittelt. Sie (bzw. Ihre befugte Vertretung) werden davon mittels E-Mail verständigt. Zeitgleich ist dann für Sie und die befugte Vertretung die Einsichtnahme in das Jahresgutachten über **FinanzOnline** möglich. Es ist daher keine Papierversion des Jahresgutachtens an das Finanzamt zu übermitteln (siehe auch Punkt 7.11 Wo kann ich mein Jahresgutachten ansehen?).

4.2 Kann meine steuerliche Vertretung für mich ein Gutachten anfordern?

Ja, das Gutachten kann auch durch Ihre steuerliche Vertretung angefordert werden.

Wichtig: Die Beschreibung der F&E-Aktivitäten ist die Grundlage für die Begutachtung. Stellen Sie daher sicher, dass die Beschreibungen auf die konkreten technischen/wissenschaftlichen Fragestellungen der Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten des Wirtschaftsjahres eingehen.

Tipp: Als Hilfestellung finden Sie das Dokument „Beschreibung der F&E Aktivitäten“ im Download-Center. Dort sind die wesentlichen inhaltlichen Anforderungen an die Beschreibung zusammengefasst.

4.3 Ich habe keinen Zugang zu FinanzOnline. Was ist zu tun?

Die Anforderung eines Gutachtens kann ausschließlich elektronisch über FinanzOnline erfolgen. Sie brauchen einen Zugang zu FinanzOnline, welchen Sie jederzeit beim Finanzamt anfordern können. Einzelunternehmer:innen können sich auch online oder schriftlich anmelden.

Falls Sie von einer bevollmächtigten Vertretung (z.B. Wirtschaftsprüfer:in, Steuerberater:in) steuerlich vertreten werden, kann die Anmeldung auch durch diese erfolgen.

4.4 Wo ist in FinanzOnline der Link zur Anforderung des Jahresgutachtens?

Sie finden den Link „Gutachten Forschungsprämie“ unter dem Menüpunkt „Extern“ (*siehe auch: [Screenshot: „FinanzOnline der Link zum Gutachten Forschungsprämie“](#)*). Falls der Link bei Ihnen nicht aufgelistet ist, haben Sie die Rechte für die Anforderung eines Gutachtens nicht und müssen sich mit dem FinanzOnline Supervisor Ihres Unternehmens in Verbindung setzen.

4.5 Ich bin FinanzOnline Supervisor meines Unternehmens. Wie kann ich Benutzerrechte für die Anforderung eines Jahresgutachtens vergeben?

Um andere Benutzer:innen in FinanzOnline für die Anforderung eines Gutachtens freizuschalten, müssen Sie folgende Schritte vornehmen:

In der Benutzerverwaltung können Sie bei Bedarf in der „Anforderung von Benutzerdaten“ neue Benutzer:innen definieren. In der Maske „Verwaltung der Benutzerdaten – Übersicht“ können Sie die „Externen Anwendungen“ bearbeiten. Hier ist die Anwendung: „Gutachten Forschungsprämie“ zu finden und Sie können dann für den/die jeweilige:n Benutzer:in die Berechtigung „Abfragen“, „Erfassen“ oder „Einbringen“ definieren. „Abfragen“ beinhaltet reines Lesen der Anforderung für das Gutachten, „Erfassen“ das Erstellen der Anforderung und „Einbringen“ erlaubt die definitive Absendung der Anforderung an die FFG.

4.6 Ist eine Bearbeitung der Anforderung durch mehrere Personen möglich?

Ja, alle berechtigten Personen können Anforderungen bearbeiten. In der Benutzerverwaltung in FinanzOnline können Berechtigungen vom Supervisor eines Unternehmens vergeben werden. Eine gleichzeitige Bearbeitung einer Anforderung ist dabei jedoch nicht vorgesehen.

5 ICH WILL DIE FORSCHUNGSPRÄMIE BEANTRAGEN UND BRAUCHE EIN JAHRESGUTACHTEN – WAS IST ZU TUN?

5.1 Welche Unterlagen benötige ich?

Der Antrag auf Forschungsprämie wird mit dem Formular E108c innerhalb der Frist ab Ablauf des Wirtschaftsjahres bis spätestens vier Jahre nach dem jeweiligen Bilanzstichtag gestellt.

Wenn Sie für ein Wirtschaftsjahr eine Forschungsprämie für eigenbetriebliche Forschung und experimentelle Entwicklung geltend machen, müssen Sie ein **Jahresgutachten** bei der FFG anfordern. Die Anforderung muss sich auf F&E-Aktivitäten beziehen, die Gegenstand des Antrages auf Forschungsprämie sind. Es wird also die **gesamte** F&E-Aktivität des jeweiligen **Wirtschaftsjahres**, für das die Forschungsprämie beantragt wird, beurteilt. (*näheres siehe Punkt 6 Was wird bei einem Jahresgutachten inhaltlich verlangt?*)

5.2 Wann kann ich ein Jahresgutachten anfordern?

Ein Jahresgutachten können Sie frühestens **nach Ablauf** des Wirtschaftsjahres, für das Sie die Forschungsprämie geltend machen, anfordern.

5.3 Kann ich bereits ein Jahresgutachten anfordern, bevor ich den Antrag auf Forschungsprämie beim Finanzamt stelle?

Ja. Das Jahresgutachten können Sie, nach Ablauf des Wirtschaftsjahres, für das Sie die Forschungsprämie geltend machen, auch schon vor der Beantragung der Forschungsprämie anfordern.

Beachten Sie bitte, dass in der Anforderung des Jahresgutachtens die Bemessungsgrundlage für die Forschungsprämie anzuführen ist. Sollte zum Zeitpunkt der Anforderung des Jahresgutachtens die Höhe der Bemessungsgrundlage noch nicht exakt feststehen, ist eine Abweichung der Bemessungsgrundlage gegenüber derjenigen, die dem Antrag auf Forschungsprämie zu Grunde gelegt wird, in einer Bandbreite von 10 % möglich. Sie können somit das Gutachten auch schon

dann beantragen, wenn die Höhe der Bemessungsgrundlage zwar noch nicht exakt, aber bis auf eine Abweichung von 10 % feststeht.

5.4 Wann kann ich einen Antrag auf Forschungsprämie beim Finanzamt stellen?

Ein Jahresgutachten können Sie frühestens **nach Ablauf** des Wirtschaftsjahres, für das Sie die Forschungsprämie geltend machen, anfordern.

5.5 Kann ich den Antrag auf Forschungsprämie stellen, bevor ein Jahresgutachten der FFG vorliegt?

Ja, die Forschungsprämie können Sie nach Ablauf des Wirtschaftsjahres beim Finanzamt auch dann beantragen, wenn noch kein Jahresgutachten vorliegt. Eine Bearbeitung des Antrages durch das Finanzamt erfolgt allerdings erst nach Vorliegen des Jahresgutachtens.

5.6 Was mache ich, wenn in einem Veranlagungsjahr mehrere Wirtschaftsjahre enden?

Die Forschungsprämie ist mit einem einzigen Formular E108c für alle Wirtschaftsjahre zu beantragen, die in dem betreffenden Veranlagungsjahr enden. In diesem Fall benötigen Sie für die F&E-Aktivitäten jedes Wirtschaftsjahres ein eigenes Jahresgutachten.

5.7 Hat sich im Verfahren der Geltendmachung der Forschungsprämie gegenüber dem Finanzamt etwas geändert?

Nein, die Forschungsprämie können Sie unverändert mit der Beilage E 108c beim zuständigen Finanzamt geltend machen. Unabhängig davon ist das Jahresgutachten über FinanzOnline bei der FFG anzufordern. Das Finanzamt entscheidet auf Grundlage von Antrag und Gutachten.

5.8 Muss ich Schwerpunkte/Projekte, die in Vorjahren bereits positiv begutachtet wurden, auch in den Folgejahren in die Anforderung eines Jahresgutachtens einbeziehen?

Ja. Sie müssen alle Schwerpunkte/Projekte, für die Sie eine Forschungsprämie für das jeweilige Wirtschaftsjahr geltend machen, einbeziehen.

Sie haben die Möglichkeit bei der Eingabe ihrer Beschreibungen in FinanzOnline für mehrjährige Schwerpunkte/Projekte auf Schwerpunkte/Projekte aus einem Vorjahresgutachten zu referenzieren. Dadurch können Textteile der alten Beschreibungen automatisch übernommen werden. Anschließend müssen die Beschreibungen überarbeitet werden, sodass eindeutig erkennbar wird, welche konkreten F&E-Aktivitäten im Wirtschaftsjahr, das Gegenstand des Antrags

auf Forschungsprämie ist, durchgeführt wurden. Ein reiner Verweis auf das vorangegangene Gutachten reicht nicht aus. Bei mehrjährigen Schwerpunkten/ Projekten muss der Projektstart und das voraussichtliche Projektende angegeben werden.

5.9 Kann ich bei der Anforderung eines Jahresgutachtens zusätzliche Unterlagen beilegen?

Nein, im Rahmen des Begutachtungsverfahrens ist die zusätzliche Einreichung von Unterlagen nicht möglich. Es werden die in der Anforderung abgefragten und dargestellten Inhalte begutachtet.

5.10 Kann ich die Inhalte meiner Anforderung vorab mit den FFG Expert:innen besprechen?

Nein, eine Abklärung und inhaltliche Beurteilung vor Anforderung des Jahresgutachtens ist nicht möglich.

Für die Beratung rund um die Abwicklung der Jahresgutachten siehe: *Punkt 8.2 Wohin kann ich mich bei weiteren Fragen wenden?*

6 WAS WIRD BEI EINEM JAHRESGUTACHTEN INHALTLICH VERLANGT?

6.1 Was ist die Basis für die Begutachtung?

Die Basis für die Begutachtung bilden die in der Anforderung eines Jahresgutachtens beschriebenen F&E-Aktivitäten. Diese werden auf Grundlage der Begriffsbestimmung des Einkommenssteuergesetzes (§ 108c) und der [Forschungsprämienverordnung](#), BGBl II Nr. 515/2012, beurteilt. Ergänzend wird das Frascati Manual (2002) der OECD in der jeweils gültigen Fassung zu diesen Begriffsbestimmungen und Abgrenzungen herangezogen (www.oecd.org/sti/inno/Frascati-Manual.htm).

Prämienbegünstigt ist gemäß § 108c des Einkommensteuergesetzes 1988 *"eigenbetriebliche Forschung und experimentelle Entwicklung, die systematisch und unter Einsatz wissenschaftlicher Methoden durchgeführt wird. Zielsetzung muss sein, den Stand des Wissens zu vermehren sowie neue Anwendungen dieses Wissens zu erarbeiten"*.

6.2 Welche Inhalte muss ich angeben? Was wird verlangt?

Folgende Inhalte sind für eine Beurteilung jedenfalls darzustellen:

- Firmenbuchnummer, soweit vorhanden
- E-Mail-Adresse
- Angaben zum Wirtschaftsjahr (Anfang-Ende, Umsatz, Bilanzsumme und Beschäftigtenanzahl in VZÄ) zur Plausibilitätsbeurteilung
- Eine Zusammenstellung der Aufwendungen für eigenbetriebliche Forschung und experimentelle Entwicklung im Wirtschaftsjahr entsprechend der bisher vom Finanzamt geforderten Gliederung (Zusammensetzung der Bemessungsgrundlage)
- Angabe von Themengebieten der F&E-Aktivitäten des Wirtschaftsjahres
- Beschreibungen der Inhalte Ihrer eigenbetrieblichen Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten im Wirtschaftsjahr in deutscher Sprache:
 - Kurzbeschreibung(en) vom/von Schwerpunkt(en)/Projekt(en)
 - Kurzbeschreibung von nicht projekt- oder schwerpunktbezogenen Investitionen (falls gegeben)
 - Kurzbeschreibung von nicht projekt- oder schwerpunktbezogenen F&E-Aktivitäten (falls gegeben)
- Angaben zur Beschäftigtenanzahl in F&E (in VZÄ)

6.3 Wie kann ich meine F&E-Aktivitäten in der Anforderung abbilden?

Sie haben die Möglichkeit, Ihre F&E-Aktivitäten als **Schwerpunkte/Projekte** darzustellen (näheres siehe *Punkt 6.6 Was ist bei Schwerpunkten/Projekten in der Beschreibung darzustellen?*).

Laufende Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten zu einem übergeordneten Thema können Sie zu einem Schwerpunkt zusammenfassen. Das bietet sich vor allem auch dann an, wenn Sie in mehreren Projekten als Ziel ein übergeordnetes Thema verfolgen.

Für jede Beschreibung eines Schwerpunktes/Projekt es stehen Ihnen gesamt 3.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen) zur Verfügung. Insgesamt können Sie bis zu maximal 20 Schwerpunkte/Projekte beschreiben. Nützen Sie die 3.000 Zeichen aus und beschreiben Sie konkret welche F&E-Aktivitäten im Wirtschaftsjahr stattgefunden haben (Mindestanzahl von 1.000 Zeichen vorgesehen). Gehen Sie in der Beschreibung pro Schwerpunkt/Projekt auf die Punkte Ziel und Inhalt, Methode bzw. Vorgangsweise und Neuheit ein. Beachten Sie auch wenn Sie auf ein direkt gefördertes Projekt der FFG verweisen, ist Ihre Darstellung der F&E-Aktivitäten in der Anforderung die Grundlage für die Begutachtung.

Sie haben die Möglichkeit bei der Eingabe ihrer Beschreibungen in FinanzOnline für mehrjährige Schwerpunkte/Projekte auf Schwerpunkte/Projekte aus einem Vorjahresgutachten zu referenzieren. Anschließend müssen die Beschreibungen überarbeitet werden, sodass eindeutig erkennbar wird, welche konkreten F&E-Aktivitäten im Wirtschaftsjahr, das Gegenstand des Antrags

auf Forschungsprämie ist, durchgeführt wurden. Ein reiner Verweis auf das vorangegangene Gutachten reicht nicht aus.

Investitionen in Gebäude und Grundstücke und/oder sonstige Wirtschaftsgüter, die nicht direkt einem Schwerpunkt/Projekt zugeordnet werden können und nachhaltig der F&E dienen stellen Sie in einer eigenen Beschreibung unter den „nicht projekt- oder schwerpunktbezogenen Investitionen“ dar. Für die Beschreibung stehen ihnen ebenfalls 3.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen) zur Verfügung. Hier ist darauf zu achten, dass der nachhaltige Nutzen für Forschung und experimentelle Entwicklung ausreichend dargestellt wird.

Sollten nicht projekt- oder schwerpunktbezogene F&E-Aktivitäten im Wirtschaftsjahr anfallen, können diese ebenfalls beschrieben werden. Diese können eine Höhe von max. 10 % der Bemessungsgrundlage ausmachen. Beschreiben Sie unter den „nicht projekt- oder schwerpunktbezogenen F&E-Aktivitäten“ konkret um welche F&E-Aktivitäten im Wirtschaftsjahr es sich handelt.

6.4 Was ist bei Schwerpunkten/Projekten in der Beschreibung darzustellen?

Darzustellen sind für Schwerpunkte/Projekte die Themen: Ziel und Inhalt, Methode bzw. Vorgangsweise und Neuheit. Es stehen Ihnen dafür 3.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen) zu Verfügung. Nützen Sie die 3.000 Zeichen aus und beschreiben Sie konkret welche F&E-Aktivitäten im Wirtschaftsjahr stattgefunden haben (Mindestanzahl von 1.000 Zeichen vorgesehen). Gehen Sie in der Beschreibung pro Schwerpunkt/Projekt auf die Punkte Ziel und Inhalt, Methode bzw. Vorgangsweise und Neuheit ein.

Tip: Nutzen Sie die zur Verfügung stehenden **Hilfetexte**  in der Applikation.

Die wissenschaftlich-technischen Fragestellungen der einzelnen Kategorien (Ziel und Inhalt, Methode bzw. Vorgangsweise und Neuheit) finden Sie auch im Dokument „Beschreibung der F&E-Aktivitäten“ im Download-Center.

6.5 Was ist ein Forschungsprojekt bei der eigenbetrieblichen F&E?

Forschungsprojekte sind auf ein definiertes wissenschaftliches oder spezifisch praktisches Ziel gerichtete inhaltlich und zeitlich abgrenzbare Arbeiten im Bereich der Forschung und experimentellen Entwicklung unter Einsatz von personellen und sachlichen Ressourcen.

6.6 Was ist ein Forschungsschwerpunkt bei der eigenbetrieblichen F&E?

Ein Forschungsschwerpunkt ist eine Zusammenfassung von Forschungsprojekten oder laufenden Arbeiten im Bereich der Forschung und experimentellen Entwicklung, die inhaltlich einem übergeordneten Thema zugeordnet werden können.

Tipp: Es hat sich gezeigt, dass sich bei vielen Unternehmen oft Technologiefelder als übergeordnetes Thema, um Projekte zu einem Schwerpunkt zusammenzufassen und darzustellen, besser eignen als beispielsweise eine Gliederung nach Produktgruppen.

6.7 Wo kann ich nicht projekt- oder schwerpunktbezogene Aufwendungen darstellen?

Investitionen in Gebäude und Grundstücke und/oder sonstige Wirtschaftsgüter, die nicht direkt einem Schwerpunkt/Projekt zugeordnet werden können und nachhaltig der F&E dienen stellen Sie in einer eigenen Beschreibung unter den „nicht projekt- oder schwerpunktbezogenen Investitionen“ dar. Für die Beschreibung stehen Ihnen 3.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen) zur Verfügung. Hier ist darauf zu achten, dass der nachhaltige Nutzen für Forschung und experimentelle Entwicklung ausreichend dargestellt wird.

Sollten nicht projekt- oder schwerpunktbezogene F&E-Aktivitäten im Wirtschaftsjahr anfallen, können diese ebenfalls beschrieben werden. Diese können eine Höhe von max. 10 % der Bemessungsgrundlage ausmachen. Hier beschreiben Sie unter den „nicht projekt- oder schwerpunktbezogenen F&E-Aktivitäten“ konkret um welche F&E-Aktivitäten im Wirtschaftsjahr es sich handelt.

6.8 Wo beschreibe ich Investitionen, die ich nicht direkt einem Schwerpunkt/Projekt zuordnen kann?

Investitionen (in Gebäude und Grundstücke und/oder sonstige Anlagen und Ausstattung), die Sie nicht direkt einem Schwerpunkt/Projekt zuordnen können, beschreiben Sie gesondert. In der Beschreibung muss konkret die nachhaltige Bedeutung/Nutzung für Forschung und experimentelle Entwicklung dargestellt werden. Generell sind Investitionskosten im Wirtschaftsjahr ihres Anfallens zur Gänze in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Dementsprechend darf eine Abschreibung in den folgenden Wirtschaftsjahren nicht mehr berücksichtigt werden.

6.9 Gibt es die Möglichkeit, Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, die nicht einem Schwerpunkt/Projekt zuzuordnen sind, darzustellen?

Unter dem Titel „nicht projekt- oder schwerpunktbezogene F&E-Aktivitäten“ können Sie Aufwendungen, die für max. 10 % der Bemessungsgrundlage verantwortlich sind, darstellen. Hier beschreiben Sie konkret um welche nicht projekt- oder schwerpunktbezogenen F&E-Aktivitäten im Wirtschaftsjahr es sich handelt. Dafür stehen Ihnen insgesamt 3.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen) zur Verfügung.

6.10 Worauf muss ich bei mehrjährigen Schwerpunkten/Projekten achten?

Bei mehrjährigen Schwerpunkten/Projekten muss klar ersichtlich sein, welche F&E Aktivitäten im Wirtschaftsjahr, für das die Forschungsprämie beantragt wird, durchgeführt wurden.

Sie haben die Möglichkeit bei der Eingabe ihrer Beschreibungen in FinanzOnline für mehrjährige Schwerpunkte/Projekte auf Schwerpunkte/Projekte aus einem Vorjahresgutachten zu referenzieren. Anschließend müssen die Beschreibungen überarbeitet werden, sodass eindeutig erkennbar wird, welche konkreten F&E-Aktivitäten im Wirtschaftsjahr, das Gegenstand des Antrags auf Forschungsprämie ist, durchgeführt wurden.

Ein reiner Verweis auf das vorangegangene Gutachten reicht nicht aus.

Weiters muss bei mehrjährigen Schwerpunkten/Projekten der Projektstart und das voraussichtliche Projektende angegeben werden.

6.11 Worauf muss ich bei Kooperationsprojekten achten?

Bei Schwerpunkten/Projekten, in denen mehrere Kooperationspartner (Unternehmen, Forschungseinrichtungen, ...) beteiligt sind und/oder die Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten in unterschiedlichen Unternehmen stattgefunden haben – ist in der Beschreibung unbedingt klar auf Ihre Rolle im Schwerpunkt/Projekt einzugehen. Es ist also eine genaue Darstellung von den Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten die eigenbetrieblich in Ihrem Unternehmen im Wirtschaftsjahr stattgefunden haben erforderlich.

6.12 Wie ermittelt man die Bemessungsgrundlage für die Forschungsprämie?

Bemessungsgrundlage für die Forschungsprämie:

- Forschungsaufwendungen sind:
 - Löhne und Gehälter für in F&E-Beschäftigte,
 - unmittelbare Aufwendungen im Bereich der F&E,
 - unmittelbare Investitionen im Bereich der F&E,
 - Finanzierungsaufwendungen für F&E sowie
 - forschungsbezogene Gemeinkosten,
- abzüglich steuerfreier Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln und/oder Aufwendungen/Ausgaben die von einer Mitteilung für Auftragsforschung erfasst sind

Beachten Sie: Aufwendungen, die durch steuerfreie Einnahmen (Subventionen, Bezüge oder Beihilfen aus öffentlichen Mitteln, Förderungen der FFG usw.) gedeckt sind, dürfen nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden. Die Forschungsprämie selbst ist steuerfrei und bewirkt keine Kürzung der Bemessungsgrundlage.

Die Zuordnung der bemessungsgrundlagenrelevanten Forschungsaufwendungen zu den genannten Aufwandskategorien ist in der Gutachtensanforderung darzustellen. Sollte zum Zeitpunkt der Anforderung eines Jahresgutachtens die Höhe der Bemessungsgrundlage noch nicht exakt feststehen, ist eine Abweichung der Bemessungsgrundlage gegenüber derjenigen, die dem Antrag auf Forschungsprämie zu Grunde gelegt wird, in einer Bandbreite von 10 % möglich. Sie können somit das Gutachten auch schon dann anfordern, wenn die Höhe der Bemessungsgrundlage noch nicht exakt feststeht. Die Prüfung der Bemessungsgrundlage obliegt dem zuständigen Finanzamt.

6.13 Wie gehe ich mit in Auftrag gegebenen Forschungstätigkeiten bei der Beantragung der Forschungsprämie für eigenbetriebliche Forschung und experimentelle Entwicklung um?

Forschung und experimentelle Entwicklungstätigkeiten die in Auftrag gegeben worden sind, die für sich betrachtet nicht begünstigt sind (z.B.: Tests, Messungen oder Prüfungen) können bei der Beantragung der Forschungsprämie für eigenbetriebliche Forschung und experimentelle Entwicklung in die Bemessungsgrundlage mit aufgenommen werden.

Begünstigte Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten können Sie nur im Rahmen der Forschungsprämie für Auftragsforschung geltend machen. Wenn Sie für Aufwendungen eine Forschungsprämie für Auftragsforschung beantragen, müssen Sie das als Auftraggeber dem Auftragnehmer rechtzeitig melden. Für die Beantragung der Forschungsprämie für Auftragsforschung ist kein Gutachten der FFG notwendig.

Ob das beauftragte Unternehmen die F&E-Aktivitäten bei der Beantragung der Forschungsprämie für eigenbetriebliche Forschung und experimentelle Entwicklung einbezieht oder der Auftraggeber die Aufwendungen über die Forschungsprämie für Auftragsforschung beantragt, ist eine Entscheidung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer und sollte im besten Fall schon im Vorfeld vereinbart werden.

7 ICH HABE EIN JAHRESGUTACHTEN ANGEFORDERT. WIE GEHT ES WEITER?

7.1 Welchen Inhalt hat das Gutachten der FFG?

Die FFG beurteilt die Inhalte, die Sie in der Anforderung des Jahresgutachtens in den jeweiligen Beschreibungen der Schwerpunkte/Projekte dargestellt haben, jeweils gesondert und gibt eine Gesamtbeurteilung zur gesamten F&E-Aktivität ab.

Die FFG legt dar, ob die Beschreibungen in der Anforderung des Jahresgutachtens die inhaltlichen Voraussetzungen zur Geltendmachung einer Forschungsprämie erfüllen, bzw. dem ganz oder teilweise entgegenstehen.

7.2 Welche Daten werden an das Finanzamt weitergeleitet?

Das Finanzamt erhält ihr Jahresgutachten als PDF-Dokument. Folgendes ist darin abgebildet: die Daten, die Sie bei der Anforderung des Jahresgutachtens angegeben haben und die Begutachtung durch die FFG. Alle Informationen, die an das Finanzamt gehen, sind für Sie nachvollziehbar, denn dasselbe Dokument ist für Sie auf FinanzOnline im elektronischen Steuerakt einsehbar (*näheres unter Punkt 7.11 Wo kann ich mein Jahresgutachten ansehen?*).

7.3 Welche Folgen hat es, wenn einzelne F&E-Aktivitäten die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vollständig erfüllen?

Die Beurteilung im Jahresgutachten erfolgt für jeden/s einzelne/n Schwerpunkt/Projekt und für nicht projektbezogene Aufwendungen, welchen jeweils ein prozentueller Anteil der Bemessungsgrundlage zugeordnet wird. Die Entscheidung über den Prämienantrag obliegt auf Grundlage des Jahresgutachtens dem Finanzamt. Allfällige Einwände gegen das Jahresgutachten sind **nicht** gegenüber der FFG sondern gegenüber dem Finanzamt vorzubringen.

7.4 Kann ich Unterlagen nachreichen oder nachträglich ergänzende Angaben machen?

Nein, im Rahmen des Begutachtungsverfahrens ist die Nachreichung von Unterlagen nicht möglich. Es werden die in der Anforderung abgefragten und dargestellten Inhalte begutachtet. Eine aussagekräftige und präzise Darstellung der F&E-Aktivitäten in der Anforderung erleichtert der FFG die rasche Erstellung des Gutachtens.

Einzig bei offensichtlichem Irrtum, Widerspruch oder offensichtlicher Lückenhaftigkeit kann für die Aufklärung eine einmalige Rückfrage durch die FFG gestellt werden. Die Antwort bildet dann zusammen mit der Anforderung die Basis für die Begutachtung. Die FFG kann die Angaben nicht auf Vollständigkeit prüfen.

7.5 Wie lange dauert die Bearbeitung meiner Anforderung?

Die FFG bemüht sich um eine möglichst rasche Bearbeitung. Eine aussagekräftige und präzise Darstellung in Ihrer Anforderung erleichtert der FFG die zeitnahe Erstellung Ihres Gutachtens. Zielsetzung ist es, eine Bearbeitungsdauer von 2 Monaten nicht zu überschreiten. Eine Bearbeitung im Zeitraum von 4 Monaten wird Ihnen garantiert.

Tipp: Sie können Jahresgutachten nach Ablauf des jeweiligen Wirtschaftsjahres bereits vor der Beantragung der Forschungsprämie anfordern.

Schicken Sie Ihre Anforderung erst ab, wenn Sie sicher sind, dass Ihre Angaben komplett sind. So vermeiden Sie eine eventuelle Rückfrage der FFG, die natürlich die Bearbeitungszeit verlängern kann.

7.6 Werden meine Daten und Angaben vertraulich behandelt?

Alle Mitarbeiter:innen der FFG sind kraft Gesetz (§9 Abs. 4 FFG-G) verpflichtet, alle im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit erhaltenen Informationen und somit auch die mit der Anforderung eines Jahresgutachtens übermittelten Firmen- und Projektinformationen vertraulich zu behandeln. Die Mitarbeiter:innen sind zusätzlich auch gemäß § 48a der Bundesabgabenordnung (BAO) zur abgabenrechtlichen Geheimhaltung verpflichtet.

Das Gutachten wird ausschließlich dem zuständigen Finanzamt zur Erledigung des Prämienantrages (elektronisch) übermittelt. Nur für Sie oder von Ihnen autorisierte Berechtigte ist das Jahresgutachten auf FinanzOnline einsehbar.

7.7 Wie erfahre ich, dass die FFG das Gutachten erstellt hat?

Die FFG übermittelt Ihr Jahresgutachten automatisch über FinanzOnline elektronisch an Ihr zuständiges Finanzamt. Zeitgleich werden Sie bzw. Ihre steuerliche Vertretung per E-Mail verständigt, dass das Jahresgutachten erstellt wurde. Sie können es dann auf FinanzOnline im elektronischen Steuerakt einsehen.

7.8 Kann ich Einwände gegen ein Gutachten vorbringen?

Einwände gegen ein Gutachten der FFG sind ausschließlich gegenüber dem **Finanzamt** im Verfahren über die Forschungsprämie vorzubringen. Jedes Gutachten der FFG unterliegt der freien Beweiswürdigung durch das Finanzamt im Rahmen der Prüfung des Antrages auf Forschungsprämie. Die Entscheidung über den Antrag auf Forschungsprämie verbleibt unverändert und zur Gänze ausschließlich beim zuständigen Finanzamt.

7.9 Kann ich ein Jahresgutachten erneut anfordern, wenn ich mit der Beurteilung nicht einverstanden bin?

Nein. Die FFG begutachtet im Rahmen der Erstellung eines Jahresgutachtens die Schwerpunkte/Projekte und die nicht projekt- oder schwerpunktbezogenen Aufwendungen pro Wirtschaftsjahr nur einmal. Einwände gegen ein Jahresgutachten der FFG sind ausschließlich gegenüber dem Finanzamt im Verfahren über die Forschungsprämie vorzubringen.

7.10 Welche Sicherheit gibt mir ein positives Gutachten der FFG?

Jedes Jahresgutachten der FFG unterliegt der **freien Beweiswürdigung** durch das Finanzamt im Rahmen der Prüfung des Antrages auf Forschungsprämie. Die Entscheidung über eine beantragte Forschungsprämie verbleibt unverändert und zur Gänze ausschließlich beim zuständigen Finanzamt. Da die Begutachtung seitens der FFG nach einem hohen fachlichen Qualitätsmaßstab erfolgt, bietet eine positive Begutachtung ein hohes Maß an faktischer Sicherheit hinsichtlich der inhaltlichen Voraussetzungen für die Forschungsprämie, wenn die F&E-Aktivitäten tatsächlich so durchgeführt wurden, wie sie der FFG in ihrer Begutachtung zugrunde gelegt wurden.

Gegen eine nicht vollständig positive oder negative Beurteilung durch die FFG können Sie im Prämienverfahren im Zuge des Parteienghörs gegenüber dem Finanzamt selbstverständlich Ihre abweichende Sichtweise einbringen.

7.11 Wo kann ich mein Jahresgutachten ansehen?

Alle für Ihr Unternehmen erstellten Jahresgutachten sind für Personen mit entsprechender Zugangsberechtigung auf FinanzOnline jederzeit im elektronischen Steuerakt einsehbar. Diese finden Sie unter dem Reiter „Abfragen“ - Menüpunkt „Steuerakt“. Um das Gutachten zu sehen, geben Sie das betreffende Jahr für das Sie das Gutachten angefordert haben ein.

8 WO FINDE ICH WEITERE INFORMATIONEN?

8.1 Gesetze und Forschungsprämienverordnung

Die gesetzlichen Grundlagen (§ 108c EStG 1988 und § 118a BAO) und die Forschungsprämienverordnung (BGBl II Nr. 515/2012) finden Sie unter: <http://www.ris.bka.gv.at/>

Die Forschungsprämienverordnung finden Sie auch auf unserer Homepage www.ffg.at/forschungspraemie im Download Center.

8.2 Wohin kann ich mich bei weiteren Fragen wenden?

Bei weiteren Fragen senden Sie uns ein E-Mail an forschungspraemie@ffg.at oder rufen Sie unsere Hotline unter +43 (5) 77 55 – 7000 an.